



Stand: 01.02.2021

Hygienekonzept

zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der TSV SportKITA Purzelbaum vor einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) während der Zeit der Corona-Verordnung ab dem 23. Juni 2020 in Verbindung mit der Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020 für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Im Beschluss der Jugend- und Familienkonferenz (JFMK) gemeinsam mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28. April 2020 wurde ein gemeinsamer Rahmen für den stufenweisen Prozess von der Notbetreuung über die erweiterte Notbetreuung, dem eingeschränkten Regelbetrieb bis zum Regelbetrieb entwickelt.

Zentrale Leitlinie ist dabei einerseits, die Erweiterung der Öffnung der Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage zu gestalten sowie den Schutz von Beschäftigten und die Bedarfe von Kindern und Eltern in den Mittelpunkt zu stellen.

Personaleinsatz

Es ist Aufgabe des Trägers ausreichend Personal zur Betreuung der Kinder in den Gruppen der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Fachkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf sollen nicht vorrangig zur Betreuung eingesetzt werden; betroffene Mitarbeiter nehmen ggf. Kontakt mit unserem Betriebsarzt auf, um die Sachlage zu klären.

Hatten Beschäftigte, die zum Einsatz in der Kinderbetreuung vorgesehen sind, in den letzten 14 Tagen engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19- Diagnose, darf die Kindertageseinrichtung von dieser Person nicht betreten werden.

Gleiches gilt, wenn Beschäftigte während der Kinderbetreuung Kenntnis erlangen, dass ein enger Kontakt zu einer Person bestand, die nachweislich infiziert ist.

Ein enger Kontakt bedeutet, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten Gesichts- oder Sprachkontakt hatte bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend war.

Hygieneplan und daraus abgeleitete Maßnahmen

Der Hygieneplan der TSV SportKITA Purzelbaum regelt alle hygienischen Grundanforderungen

Aktuell ist insbesondere darauf zu achten, dass

- Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Tischoberflächen) täglich mit Desinfektionsmittel gereinigt werden, bei Bedarf auch mehrmals täglich.
- Gruppenräume mindestens 4-mal täglich für ca. 5 bis 10 Minuten gelüftet werden; besser alle 1 bis 2 Stunden.
- beim vermehrten Händewaschen besonders auf die Anwendung von Hautpflegemitteln geachtet wird (Hautschutzplan).

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln soll auf die im Hygieneplan vorgesehenen Situationen beschränkt bleiben. Insbesondere Kinder sollen keine Händedesinfektion durchführen. Händewaschen mit Seife ist völlig ausreichend.

Für die Reinigung ist in Bezug auf SARS-CoV-2 auch ein tensidhaltiges Reinigungsmittel ausreichend, weil es sich um ein behülltes Virus handelt, dessen Lipidhülle dadurch inaktiviert wird.

Wickeln

Speziell beim Wickeln sind Hygienestandards zu beachten. Während des Wickelns sind grundsätzlich Einweghandschuhe zu tragen. Beim Wickeln wird entweder für jedes Kind eine separate, frische Papierunterlage verwendet oder nach jedem Kind die Unterlage desinfiziert.

Verhaltensregeln

Die Beschäftigten und die Eltern in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5m sowie die Hygieneregeln einzuhalten.

Kinder benötigen zur Beziehungs- und Bindungssicherheit aus entwicklungspsychologischen Gründen Körperkontakt. Je jünger die Kinder sind, umso ausgeprägter ist dieses Grundbedürfnis. Es ist in der Betreuung von (Klein-)Kindern nicht möglich, das Abstandsgebot immer einzuhalten. Zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt darum das Abstandsgebot nicht. Deshalb ist es besonders wichtig, die dargestellten Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen

- die Ausstattung der Waschbecken mit Flüssigseife und Einmalpapierhandtüchern ist als Voraussetzung für die Händehygiene sicherzustellen und bei Bedarf umgehend aufzufüllen.
- Häufiges Händewaschen mit Seife (auch immer mal wieder während der Arbeit)
 - Es muss die ganze Hand, einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife kräftig eingeschäumt und gewaschen werden.
- Hände sind grundsätzlich aus dem Gesicht fernzuhalten.
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, auf keinen Fall in die Hand.
- Einmalhandschuhe und Desinfektionsmöglichkeiten im Sanitär- und Wickelbereich und bei der Versorgung von Wunden bereitstellen.
- Achten Sie darauf, dass Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr immer nur von einer Person benutzt werden.

Diese Verhaltensregeln sind mit den Kindern altersentsprechend einzuüben und umzusetzen. Besonders auf das gründliche Händewaschen ist zu achten. Empfehlenswert sind Rituale, die vom gesamten Team einheitlich mit den Kindern durchgeführt werden.

Hinweise siehe zum Beispiel: www.hygiene-tipps-fuer-kids.de/files/download/pdf/Elternseiten/3.8Technik_Haendwaschen_Merkblatt.pdf oder <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/poster>



Medizinische Masken können beim Personal unter Gesichtspunkten des Infektionsschutzes einen Beitrag zur Verringerung des Risikos leisten, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken (Fremdschutz). Dies gilt vor allem in Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann (z. B. pflegerische Tätigkeiten). Insbesondere in diesen Situationen können von den Beschäftigten medizinische Masken getragen werden.

Bei der Abwägung, wann Masken getragen werden sollten, ist es empfehlenswert neben den Aspekten des Gesundheitsschutzes auch die frühkindliche Förderung und die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation mit einzubeziehen.

Kinder bis zum Schulalter sollten keine Masken tragen, weil durch unsachgemäßen Gebrauch eine Erhöhung des Übertragungsrisikos zu befürchten ist (z. B. Spiel mit und Tausch des Mund-Nasen-Schutzes).

Betreuter Personenkreis

1. Der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege findet unter den Maßgaben nach CoronaVO und CoronaVO-Kita statt. Dort sind die Voraussetzungen geregelt. Zur Umsetzung wird auf die gemeinsamen Orientierungshinweise des Kultusministeriums, der Kommunalen Landesverbände, der kirchlichen und freien Trägerverbände und des KVJS in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
2. Die aktuellen Betriebserlaubnisse für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII in Aufsicht des Landesjugendamts sowie die aktuellen Pflegeerlaubnisse für Kindertagespflegepersonen nach § 43 SGB VIII in Aufsicht des örtlich zuständigen Jugendamts haben Bestand.
3. Die Gemeinden werden von Seiten des Landes gebeten, zusammen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege diese Betreuung vor Ort zu gewährleisten.
4. Die Meldepflichten der Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 SGB VIII gegenüber dem Landesjugendamt bleiben bestehen, ebenso wie das Anzeigen der Kindertagespflegepersonen von wichtigen, die Kinder unmittelbar betreffenden Ereignissen bei dem örtlichen Jugendamt nach § 43 SGB VIII.

Bei Kindern, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sollte durch den Hausarzt/-ärztin bzw. behandelnden Kinderarzt/-ärztin eine individuelle Risikoabschätzung erfolgen. Die Eltern werden dann über geeignete Schutzmaßnahmen beraten und klären deren Umsetzung mit der Einrichtung ab.

Kinder dürfen nur betreut werden, wenn:

- diese nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen bzw. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen.
- diese keine typischen Krankheitssymptome einer Coronavirusinfektion aufweisen (Husten, erhöhte Temperatur ab 38°C oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns; Kinder, die nur Schnupfen haben, können betreut werden). Vgl. hierzu Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen vom Landesgesundheitsamt (LGA)
- Kinder mit Vorerkrankungen, die ähnliche Krankheitssymptome wie bei COVID-19 verursachen können (z. B. Heuschnupfen), können nach ärztlicher Aussage der Unbedenklichkeit betreut werden. Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils durch die Sorgeberechtigten ist in der Regel ausreichend.

Beim Bringen der Kinder ist immer wieder nachzufragen, ob die Kinder gesund bzw. ob sie ohne Symptome sind.



Begrüßung und Verabschiedung der Kinder

Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt zum Empfang bringen. Die Benutzung von medizinischen Masken ist für diese Personen zwingend erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass sich die Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtungen gründlich die Hände waschen.

Zwischen Eltern und den pädagogischen Beschäftigten ist der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten (Ausnahme z. B. bei der Übergabe ganz junger Krippenkinder).

Der Zutritt von Betriebsfremden (z. B. Handwerker, Lieferanten) ist soweit wie möglich zu reduzieren. Entsprechende Personen sind vorab über notwendige Verhaltensregeln zu informieren. Ein Kontakt zu den Kindern sollte möglichst nicht stattfinden. Bei Kontakt mit den Beschäftigten ist der geforderte Mindestabstand einzuhalten bzw. eine medizinische Maske zu tragen.

Gruppengrößen und Betreuung

Kinder sollen in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden. Diese sollen

- sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen,
- in fest zugeordneten Räumen betreut werden,
- sich viel im Außengelände aufhalten und sich auch dort nicht durchmischen
- und wenn möglich, getrennte gruppenbezogene Wasch- und Toilettenbereiche nutzen.
- Funktionsräume und deren Material sind täglich von ein und derselben Gruppe in Anspruch zu nehmen.
- Im Kindergarten dürfen sich die Grashüpfer und Delphine durchmischen, wenn es erforderlich ist.
- In der Krippe dürfen die Pinguine und Störche bzw. die Eichhörnchen und die Bienen sich durchmischen, wenn es erforderlich ist.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, hat jede Gruppe täglich Folgendes schriftlich zu dokumentieren:

- Namentliche Erfassung aller anwesenden Kinder je Gruppe
- Die betreuenden Fachkräfte in der jeweiligen Gruppe (auch bei temporärem Aushelfen)
- Betriebsfremde Personen, z.B. Eltern bei der Eingewöhnung
 - Jede Gruppe verwendet hierzu die reguläre Anwesenheitsliste und trägt unten die Namen von relevanten Fachkräften oder anderen Personen ein. Jede Gruppe führt die Dokumentation eigenverantwortlich und zuverlässig.

Auftreten von Krankheitszeichen

Kinder mit Husten, Fieber, Halsschmerzen und/oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns sollen von den Eltern abgeholt werden, und es soll dann (telefonisch) Kontakt zum Kinder- oder Hausarzt bzw. zur Kinder- oder Hausärztin aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Kinder, die NUR Schnupfen vorweisen und keine weiteren Symptome, wie z.B. Husten oder Abgeschlagenheit, können unsere Einrichtung weiterhin besuchen.

Zeigen sich während der Betreuung Krankheitszeichen bei in der Einrichtung tätigen Personen, ist die Arbeitstätigkeit zu beenden. Es wird diesen Personen empfohlen, sich dann telefonisch an einen Arzt, eine Ärztin, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Darüber hinaus gibt es weitere Informationen zu vielen Fragen unter folgendem Link, auch zu Ansteckung und Symptomen: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten.html>